Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 72.

(Nr. 12697.) Gesetz zur Änderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 24. November 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416), 8. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 18) und 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 6 Abs. 2 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

(2) Dienstzeit im preußischen oder außerpreußischen Privatschuldienste kann nur angerechnet werden, wenn vorher für jedes Jahr eine Einzahlung an die Landesschulkasse geleistet wird, die dem Monatsbetrage des Anfangsgrundgehalts der Gruppe 1 nebst Ausgleichszuschlag (ohne örtlichen Sonderzuschlag) — abgerundet auf 100 000 Mark nach unten — gleichkommt. Als Grundgehalt und Ausgleichszuschlag sind für Lehrer und Lehrerinnen die Monatssätze zugrunde zu legen, die jeweils an dem Tage gelten, an dem die Einzahlung bei der Landesschulkasse geleistet wird.

Artikel 2.

Der § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nach den §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 fälligen Beträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister kann unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Schulverbände (Schulgemeinden), die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesschulkasse (§ 46) im Rückstande bleiben, haben die Rückstände mit dem Reichsbankdiskontsatze, der zur Zeit der Zahlung maßgebend ist, zu verzinsen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1923.

Dabei bleiben Zinsbeträge, die weniger als das Porto eines einfachen Fernbriefs betragen, außer Hebung. Die hiernach zur Einziehung gelangenden Zinsbeträge sind auf volle 100 000 Mark nach oben abzurunden. Der Zinsenlauf beginnt von dem auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Höhe der Schulverbandsbeiträge folgenden Monatsersten ab.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Gj. 93.1934
S. 43

(Nr. 12698.) Verordnung zur Anpassung der Jagdscheinabgaben an die Geldwertänderung. Vom 12. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung, wird wie folgt geändert:

(1) Es werden festgesetzt die Abgabe für den

Jahresjagdschein auf	5,00 Goldmark,
Tagesjagdschein auf	1,00 »
die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf	100,00 »
» » » » » Tagesjagdschein auf	20,00 » .

(2) Insoweit durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

Artikel 2.

§ 32 Abs. 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) und § 4 Abs. 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) werden dahin abgeändert, daß gegen die Entrichtung von 0,50 Goldmark eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden kann.

Artikel 3.

Die Goldmarkbeträge (Artikel 1 und 2) sind in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Wertverhältnis, zu dem diese Zahlungen in Gold umzurechnen sind (Goldumrechnungssatz).

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12699.) Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers über den Goldumrechnungssatz. Vom 23. November 1923.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Anpassung der Jagdscheinabgaben an die Geldwertänderung vom 12. November 1923 wird als Goldumrechnungssatz für die auf Grund dieser Verordnung zu entrichtenden Abgaben der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Reichsaufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichssteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz bestimmt.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

Der Finanzminister.
v. Richter.

(Nr. 12700.) Vierte Verordnung über die Wohnungsbauabgabe. Vom 14. November 1923.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773) und des § 17 des Reichsgesetzes vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) sowie des § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Von der Einziehung der Wohnungsbauabgabe, die

a) für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1922 auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773) und vom 6. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 235) sowie der preußischen Verordnung vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549),

b) für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab auf Grund der Reichsgesetze vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238), vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 683) und vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 805) sowie der preußischen Verordnungen vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 151), vom 30. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 395) und vom 25. August 1923 (Gesetzsamml. S. 418)

veranlagt und zur Hebung gestellt ist, wird, soweit sie nicht bereits eingezahlt ist, bis auf weiteres abgesehen.

Die Gemeinden, in den Landkreisen die Kreisausschüsse, können ohne besondere Genehmigung beschließen, die als Wohnungsbauabgabe veranlagten Beträge als Mehrzuschläge (Artikel 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 4. Mai 1923) zu erheben.

Artikel 2.

Die Gemeinden, in den Landkreisen die Kreisausschüsse, können beschließen, von der Einziehung der von ihnen auf Grund der im Artikel 1 aufgeführten Reichsgesetze und Verordnungen zur Hebung gestellten Zuschläge zu der Wohnungsbauabgabe abzusehen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten und in Berlin des Oberpräsidenten.

Artikel 3.

Schwebende Rechtsmittel und Anträge werden für erledigt erklärt, sofern die Gemeinden (Kreisausschüsse) von der Einziehung der Zuschläge (Artikel 2) absehen.

Im übrigen bleibt das geordnete Rechtsmittelverfahren mit der Maßgabe bestehen, daß die Beschwerde fortfällt und der Gemeindevorstand (Kreisausschuß) in allen Fällen endgültig entscheidet. In schwebenden Beschwerdeverfahren verbleibt es bei der angefochtenen Entscheidung.

Berlin, den 14. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12701.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 1. Oktober 1923 (Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923). Vom 20. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Im § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 1. Oktober 1923 (Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923) — Gesetzsamml. S. 471 — wird statt der Worte „bis zur Höhe von 20 000 Billionen Mark" gesetzt „bis zur Höhe von 200 000 Billionen Mark".

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. v. Richter.

(Nr. 12702.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe. Vom 23. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) wird als letzter Absatz hinzugefügt:

Der Pfandleiher kann mit dem Darlehnsnehmer vereinbaren, daß das Darlehn dem Werte zur Zeit der Hergabe entsprechend wertbeständig zurückgezahlt wird.

§ 2.

Im § 4 desselben Gesetzes wird als Abs. 2 hinzufügt:

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die nach Abs. 1 zugelassene Frist von 6 Monaten bis auf höchstens 2 Monate zu verkürzen. Die Verkürzung kann widerrufen werden.

§ 3.

Im § 11 desselben Gesetzes wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Frist von 4 Wochen bis auf höchstens 2 Wochen herabzusetzen. Die Herabsetzung kann widerrufen werden.

§ 4.

Im § 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) ist der zweite Satz zu streichen.

§ 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einverständnis mit dem Minister des Innern Änderungen der Kabinettsorder vom 25. Februar 1834 (Gesetzsamml. S. 23), betreffend die Bestätigung eines Leihamts in Berlin, im Sinne der §§ 1 bis 4 vorzunehmen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12703.) Verordnung über Aufwertung von Abgaben und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landesaufwertungsverordnung). Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerim erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung des Staatsministeriums über Aufwertung von Abgaben und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landesaufwertungsverordnung) vom 7. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501) tritt als Verordnung auf Grund des Artikels 55 der Verfassung mit Wirkung vom 11. November 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12704.) Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. § 36 fällt weg.
2. § 39 erthält folgende Abs. 2 bis 5:

(2) Die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer einschließlich der als Ersatz einer Wertzuwachssteuer zugelassenen erhöhten Zuschläge (§ 36 des Finanzausgleichsgesetzes) werden in Stadtkreisen durch Gemeindebeschluß, in Landkreisen durch Kreistagsbeschluß, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1924 auch

durch Beschluß des Kreisausschusses festgesetzt. Den Beschlüssen kann rückwirkende Kraft bis zum 1. November 1923 beigelegt werden; sie bedürfen keiner Genehmigung. Vom 1. November 1923 ab dürfen die kreisangehörigen Gemeinden Wertzuwachssteuern nicht mehr erheben.

(3) Das Gesetz vom 19. April 1922 (Gesetzsamml S. 89) findet Anwendung auch für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Zuschläge.

(4) Soweit auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) bereits Zuschläge für den Staat, einen Stadt- oder Landkreis oder eine kreisangehörige Gemeinde veranlagt sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Rückzahlung findet nicht statt.

(5) Soweit gegen die Veranlagung von Zuschlägen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) und des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) Rechtsmittel bis zum 11. November 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Landesaufwertungsverordnung, eingelegt sind, findet die Entlastungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 994) entsprechende Anwendung.

3. Hinter § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

§ 54a.

Soweit Reichssteuerzuweisungen und Dotationen für das Rechnungsjahr 1923 bis zum 1. November nach anderen Maßstäben als denen dieses Gesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschüttet sind, behält es dabei sein Bewenden. Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Ausschüttungen zu unterlassen, soweit die Höhe der Beträge außer Verhältnis zu der aufzuwendenden Zeit und Arbeitskraft steht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12705.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Im Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377) werden die Worte „für die ersten drei Vierteljahre des Rechnungsjahrs 1923" ersetzt durch die Worte „für das Rechnungsjahr 1923".

§ 2.

Steuerzahlungen auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1923 (Gesetzsamml. S. 96) und besonderer Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden dürfen für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1923 weitererhoben werden.

§ 3.

Steuerzahlungen gemäß § 2 und Gewerbesteuerzahlungen, die auf Grund des Artikels II § 1 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377) für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1923 erhoben werden, dürfen nur zur Hälfte erhoben werden,

wenn die Gemeinden für das erste Vierteljahr des Kalenderjahrs 1923 Vorauszahlungen auf die Lohnsummensteuer nach der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) erheben.

§ 4.

Wenn die Gemeinden auf Grund besonderer Steuerordnungen Lohnsummensteuern für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1923 erheben, so dürfen sie für diesen Zeitraum Vorauszahlungen nach § 55 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) nicht erheben.

§ 5.

Alle Zahlungen gemäß §§ 1 bis 4 gelten als Vorauszahlungen im Sinne der §§ 53 bis 57 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) für das Steuerjahr 1924.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12706.) Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung der Provinzialverbände (Bezirksverbände). Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Zur Vereinfachung der Verwaltung der Provinzialverbände (Bezirksverbände) wird für die Dauer des laufenden Rechnungsjahrs der Provinzialausschuß (Landesausschuß) ermächtigt, die Zuständigkeit des Provinziallandtags (Kommunallandtags) zu übernehmen. Dies gilt nicht für die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen.

Die Beschlüsse des Provinzialausschusses (Landesausschusses) bedürfen im Falle des Abs. 1 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12707.) Verordnung über Aufwertung von Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 8, 10 und 11 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 939 — (Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 979 —) finden auf Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

Soweit nach der genannten Verordnung vom Reichsminister der Finanzen Bestimmungen zu treffen sind, werden diese Bestimmungen für Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Boelitz.

(Nr. 12708.) Verordnung über die Außerhebungsetzung von Stempelsteuern. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Paragraph.

Die im Abschnitt I Ziffer 1 und 3 der Tarifstelle 48 „Pacht- und Mietverträge" des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) vorgeschriebenen Stempelabgaben bleiben mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab bis auf weiteres unerhoben. Eine Erstattung für diese Zeit bereits entrichteter Stempelabgaben findet nicht statt.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12709.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 20. November 1923 (Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923). Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Im § 1 der Verordnung vom 20. November 1923 (Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923) — Gesetzsamml. S. 534 — wird statt der Worte „bis zur Höhe von 200 000 Billionen Mark" gesetzt „bis zur Höhe von 200 000 000 Goldmark".

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.